

HANDICAP UND RECHT

12 / 2020 (17.12.2020)

Gemischte Methode: Statuswechsel von einer Voll- zu einer Teilerwerbstätigkeit ist ein Revisionsgrund

Das Bundesgericht hat die wohl noch letzte offene Frage zur Anwendung der gemischten Methode auf Teilerwerbstätige geklärt: Die neue Berechnungsweise der gemischten Methode, die seit dem 1.1.2018 gilt, trägt den Anforderungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall Di Trizio ausreichend Rechnung. Der Statuswechsel von einer Voll- zu einer Teilerwerbstätigkeit stellt gemäss Bundesgericht somit immer einen Revisionsgrund dar, selbst wenn einzig die Geburt eines Kindes Grund für den Statuswechsel ist.

Die gemischte Methode, das Urteil des EGMR vom 2.2.2016 im Fall Di Trizio, die per 1.1.2018 erfolgte Änderung der Invaliditätsbemessung bei der gemischten Methode und die in diesem Zusammenhang ergangene Rechtsprechung haben wir schon in mehreren Ausgaben von Handicap und Recht thematisiert:

- [EGMR: Gemischte Methode der Invaliditätsbemessung ist diskriminierend \(Handicap und Recht 1/2016\)](#)
 - [Urteile des EGMR im Bereich Sozialversicherungen und ihre Umsetzung in der Schweiz \(Handicap und Recht 15/2016\)](#)
 - [Änderungen bei der Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode \(Handicap und Recht 1/2018\)](#)
 - [«Di-Trizio-ähnliche Konstellation»: Keine Änderung der Bemessungsmethode \(Handicap und Recht 14/2018\)](#)
- [Invaliditätsbemessung bei der gemischten Methode: Keine Rückwirkung \(Handicap und Recht 10/2019\)](#)
- In seinem zur Publikation vorgesehenen [Urteil 9C 82/2020](#) vom 27.10.2020 hat das Bundesgericht die wohl noch letzte offene Frage zur Anwendung der gemischten Methode auf Personen, die teilweise erwerbstätig und teilweise im Aufgabenbereich tätig sind, geklärt. Es kommt zum Schluss, dass die Berechnungsweise der gemischten Methode gemäss Art. 27^{bis} der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) den Anforderungen des [Urteils des EGMR im Fall Di Trizio](#) ausreichend Rechnung trägt.

Der Statuswechsel von einer Voll- zu einer Teilerwerbstätigkeit stellt gemäss Bundesgericht auch dann einen Revisionsgrund dar, wenn einzig die Geburt eines Kindes Grund für den Statuswechsel ist.

Vom Urteil des EGMR zur neuen Bemessungsmethode von Art. 27^{bis} IVV

Mit Urteil vom 2.2.2016 (in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz) hatte der EGMR in der bis dahin geltenden gemischten Methode eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gesehen. Dem Urteil lag der Fall einer Frau zugrunde, welche ursprünglich als voll erwerbstätige Person qualifiziert wurde und eine IV-Rente ausgerichtet erhielt. Einzig der Umstand, dass sie wegen der Geburt ihrer Kinder und der damit einhergehenden Reduktion des Erwerbsspensums für die Invaliditätsbemessung neu als teilerwerbstätige Person mit einem Aufgabenbereich qualifiziert worden war, hatte dazu geführt, dass ihre IV-Rente – wie vom EGMR festgestellt zu Unrecht – aufgehoben wurde.

Im Rahmen der Umsetzung des Urteils des EGMR hielt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in seinem [IV-Rundschreiben Nr. 355](#) fest, dass für «Di Trizio-ähnliche Fälle» im Sinne einer Übergangsregelung bis zur Neuregelung der gemischten Methode auf eine Rentenrevision zu verzichten und kein Revisionsgrund anzunehmen sei.

Das [IV-Rundschreiben Nr. 355](#) wurde vom BSV mit dem [IV-Rundschreiben Nr. 372](#) per 1.1.2018 aufgehoben, denn auf diesen Zeitpunkt änderte der Bundesrat die IVV dahingehend, dass die Invaliditätsbemessung für Teilerwerbstätige nach einer neuen Bemessungsmethode und diskriminierungsfrei ausgestaltet wurde. Im Zuge dieser Änderung hielt das BSV in seinem IV-Rundschreiben Nr. 372 fest, dass der Statuswechsel einer versicherten Person künftig wieder als Revisionsgrund gelte, denn mit der neuen Bemessungsmethode würden Teilerwerbstätige mit Aufgabenbereich nicht mehr grundsätzlich schlechter gestellt.

Bundesgericht stützt BSV: Statuswechsel ist ein Revisionsgrund

In einem rechtskräftigen Urteil vom 12.12.2018 ([VBE 2018.385](#)) hatte bereits das Versicherungsgericht des Kantons Aargau festgehalten, mit Art. 27^{bis} IVV liege nun eine Berechnungsmethode vor, die weder in ihren Einzelberechnungen (Anteil Erwerbstätigkeit und Anteil Aufgabenbereich) noch in der Gesamtberechnung des Invaliditätsgrades eine Ungleichbehandlung zu Vollerwerbstätigen bzw. Nichterwerbstätigen beinhalte. Damit sei das vom EGMR festgehaltene Ziel der Geschlechtergleichstellung in ausreichendem Masse und ohne Verletzung der EMRK-Garantien berücksichtigt.

In seinem Urteil [9C 82/2020](#) vom 27.10.2020 kommt das Bundesgericht zum gleichen Schluss wie das Versicherungsgericht des Kantons Aargau. Im vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall ging es um eine Frau aus dem Kanton Luzern, die aufgrund eines Geburtsgebrechens eine ganze IV-Rente ausgerichtet erhielt. Da sie nach der Geburt ihres Sohnes angab, sie würde ohne gesundheitliche Beeinträchtigung nicht mehr zu 100%, sondern lediglich noch zu 20% einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, nahm die IV-Stelle eine Revision vor. Dabei ging sie zwar von einem unveränderten Gesundheitszustand aus, beurteilte den Rentenanspruch der Frau aber neu nach der gemischten Methode. Dies führte zu einem Invaliditätsgrad von 20% und zur Aufhebung der bisherigen ganzen IV-Rente. Nachdem das Kantonsgericht Luzern der Ansicht war, die von der IV-Stelle verfügte Rentenaufhebung sei mit dem Urteil des EGMR vom 2.2.2016 nicht vereinbar und die von der Frau erhobene Beschwerde gegen die Rentenaufhebung guthiess, gelangte die IV-Stelle Luzern an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der IV-Stelle Luzern gut und stützte die Aufhebung der bisherigen ganzen IV-Rente. Es hielt fest, dass die seit 1.1.2018 geltende neue Bemessungsmethode nach Art. 27^{bis} IVV und das diese Regelung umsetzende IV-Rundschreiben des BSV Nr. 372 im Einklang mit den Vorgaben des EGMR im Urteil Di Trizio stehen. Der Statuswechsel von einer Vollerwerbstätigkeit zu einer Teilerwerbstätigkeit gilt gemäss Bundesgericht somit immer als Revisionsgrund; selbst dann, wenn einzig die Geburt eines Kindes für den Statuswechsel ausschlaggebend ist.

Einfluss des Statuswechsels auf den IV-Rentenanspruch

Mit seinem Urteil vom 27.10.2020 hat das Bundesgericht nun auch die bisher offen gebliebene Frage der Anwendung von Art. 27^{bis} IVV und der Annahme eines Revisionsgrunds bei einem Statuswechsel in

«Di Trizio-ähnlichen» Fällen letztinstanzlich geklärt.

Die Klärung von offenen Fragen ist grundsätzlich immer zu begrüssen. In der Praxis wird die Berücksichtigung der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber nicht selten dazu führen, dass insbesondere Mütter, die nach der Geburt eines Kindes gegenüber der IV-Stelle angeben, sie wären ohne gesundheitliche Beeinträchtigung nicht mehr vollerwerbstätig, sondern nur noch teilerwerbstätig, mit einer Herabsetzung oder gar Aufhebung ihrer IV-Rente rechnen müssen. Denn die von den IV-Stellen anerkannten Einschränkungen im Aufgabenbereich – dies betrifft v.a. Haushalt und Kinderbetreuung – fallen meist wesentlich tiefer aus als diejenigen im Erwerbsbereich. Dies kann sodann zu einem tieferen Invaliditätsgrad und zur Reduktion oder gar Aufhebung der IV-Rente führen.

Impressum

Autor/in: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)